



Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Herr Thomas Wüst
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Urs Glaus
Dr. iur.
urs.glaus@scheiwilerjoos.ch

St. Gallen, 6. Dezember 2016

**Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(EG zum ZGB) betreffend Immobiliarsachenrecht**

Sehr geehrter Herr Wüst

Sie haben mich darum gebeten, ich möchte Ihnen eine Stellungnahme zur Teilrevision des EG zum ZGB betreffend Immobiliarsachenrecht abgeben, damit Sie meinen Bericht zu den Unterlagen für die zweite Lesung im Kantonsrat beilegen können. Ich komme dieser Bitte gerne nach.

Meines Erachtens besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Veranlassung, an der Fassung der Änderung des EG zum ZGB gemäss erster Lesung des Kantonsrates vom 31. Oktober 2016, insbesondere an Art. 254, Änderungen vorzunehmen.

Wie im Bericht des Regierungsrates vom 6. September 2016 zutreffend ausgeführt ist, geben Art. 970 und 970a ZGB und die gestützt auf diese beiden Bestimmungen erlassenen Art. 26 – 34 der Grundbuchverordnung Vorgaben für die Anpassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen vor. Diese Vorgaben sind im Bericht des Regierungsrates insbesondere zu Art. 254 und Art. 254a des Entwurfs auf den Seiten 8 f. umschrieben.

Alle Grundbuchdaten gehören auch zu den bundesrechtlichen Geobasisdaten. Die Geobasisdaten sind im Katalog im Anhang zur Geoinformationsverordnung des Bundes aufgeführt (SR 510.620, Anhang 1, S. 1). Sie finden sich auch im Anhang der kantonalen



Appenzell Ausserrhoden

Geoinformationsverordnung (bGS 723.101, Anhang 1, ID 7 und 8). Mit diesen verbindlichen Vorgaben des Bundesrechts bleibt dem Kanton im materiellen Datenschutz gar kein Spielraum mehr, da auch auf Geobasisdaten materiell das Datenschutzrecht des Bundes anwendbar ist

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzbeauftragter des
Kantons Appenzell A.Rh.

Dr. U. Glaus